

Gewährleistungs- vereinbarung

Zwischen dem
Zentralverband Sanitär Heizung Klima

und

FRICKE GmbH & CO., Kommanditgesellschaft

FRICKE-inlot® - Gewährleistungsvereinbarung

Zwischen der Firma

Fricke GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Eichendorffweg 10

48268 Greven

– nachstehend Fricke genannt –

und dem

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6

53757 St. Augustin

– nachstehend ZVSHK genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigte für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle zugelassenen Klempnerfirmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung für Klempnereitechnik und damit mittelbar über den zuständigen Landesinnungsverband Mitglied des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) sind. Aus dieser Vereinbarung sind auch die Mitgliedsfirmen aus anderen vom ZVSHK vertretenen Gewerken berechtigt.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen nachstehend bezeichnete, von FRICKE gefertigte, gelieferte und mit dem Firmenzeichen der Firma Fricke gekennzeichnete Produkte:

- Fricke-inlot®** – Dachrinnen nach DIN 18460/18461
- TECU®** – Regenfallrohre nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot®** – Befestigungsmaterial nach DIN 18460/18461 in Kupfer
- Fricke-inlot®** – Zubehör nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot®** – Standardbauprofile
- Fricke-inlot®** – Sonderabkantungen
- Fricke-inlot®** – vorprofilierte Scharen
- Fricke-inlot®** – Falzanschlußprofile
- RIB-ROOF-Profibahnen

und zwar aus den Metallen

- Kupfer
- Titanzink
- verzinkter Stahl
- Aluminium
- **TECU®** – eingetragenes Warenzeichen
- **Fricke-inlot®** – eingetragenes Warenzeichen

§ 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des Klempners durch Verwendung von dieser Vereinbarung umfaßten Produkten aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
 - e) Fehlen von durch FRICKE zugesicherte Eigenschaften
 - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen DIN-Normen oder allgemein geltenden amtlichen Richtlinien, die sich aus Bau- und Prüfungsgrundsätzen ergeben, sowie amtlichen Prüfungsergebnissen und ZulassungsbescheidenSchäden und nimmt deshalb der Auftraggeber den Klempner aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt FRICKE die nachstehenden Verpflichtungen
2. a) Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des Klempners dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von DM 300.000,- oder
b) kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Produkte und Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes und der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von DM 1 Mio. für Sach- und Personenschäden; die Kostenübernahme basiert auf den am Ort und zur Zeit der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreisen.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich FRICKE vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist dem Anspruchsteller unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gewährleistung gilt insoweit, als der Klempner werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, die den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der Klempner darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Annahme der erbrachten Werkleistung.

§ 3 – Obliegenheit des Klempners

Dem Klempner obliegt:

1. Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Klempnerarbeiten gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie der schriftlichen Angaben von FRICKE zum Verwendungsbereich.
2. Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. die Richtlinien für die Ausführung von Metalldächern, Außenwandbekleidungen und Bauklempnerarbeiten (Fachregeln des Klempnerhandwerks) und den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen nach DIN 18339.
3. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
4. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an FRICKE. Die Meldung hat innerhalb von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der Klempner entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, daß der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von FRICKE zurückzuführen ist. Auf Verlangen von FRICKE ist der Anspruchsteller zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
5. FRICKE ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich FRICKE unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Anspruchsteller zu erklären.
6. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und FRICKE auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
7. Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist FRICKE von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen nachweislich ohne Einfluß auf die Festlegung oder Höhe des Schadens geblieben ist.

§ 4 Einigung


Bei im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.


§ 5 Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung von FRICKE, es sei denn, daß es sich um einen Forderungsübergang nach §67 VVG handelt.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft. Er ist von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.

St. Augustin, den 01. Februar 1991

Zentralverband
Sanitär Heizung Klima

Greven, den 11. Februar 1991

FRICKE GMBH & CO.KG